

Öffentliche Bekanntmachung

9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen vom 13.06.2007

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW., S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW., S. 498) hat der Rat der Stadt Kerpen am 12.06.2007 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese beträgt in Bezirken bzw. Ortschaften

	bis	500	Einwohner	100,00 €
von	501 bis	1.000	Einwohner	113,00 €
von	1.001 bis	1.500	Einwohner	128,00 €
von	1.501 bis	2.000	Einwohner	142,00 €
von	2.001 bis	3.000	Einwohner	150,00 €
	über	3.000	Einwohner	164,00 €.

Artikel 2

Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen tritt vorbehaltlich der Änderung der Entschädigungsverordnung durch das Innenministerium NRW am 01.07.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kerpen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 13.06.2007

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin